

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 29 (1939)
Heft: 49

Artikel: Bereitschaft
Autor: Strahm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-649879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aluege. „I luege de nid hindere“, het er de zue-n-is gseit, „gäb alls usgrichtet isch; wil i weiß, daß der hinderst usgrichtet isch. U wenn i de der Sabel zieh u vorwärts düte, so luegen i no einisch nid hindere, wil i weiß, der hinderst marschieret u marschieret usgrichtet wie ne Lineal un im Schritt. I luege nid z'rugg! — Maaber wenn i doch ugfinnet einisch sött z'ruggluege un es wär eine nid usgrichtet un im Schritt, de hingäge de lehret dir mi de schönne!“ Aber es isch nie vorcho, daß er zrugge gluegt hät un üfi Rumpanie het geng puht, u mir wäre all für üse Houptme dür z'füür, gwüß o die, wo-n-er g'ehrt het!

Es isch wahr, nid enjederen isch gsy, wie-n-üfe Houptme. Es het da o mängs minderisch Mandli gäh. Am meiste het me die gschöche, wo-n-ihm zivile Läbe nid grad di besti Figur gmacht un jek im Militär di groösi Köhre hei wölle führe. Bfunderbar, we si de no gmeint hei, si heige ds Dienstreglimänt gfrassen u müesse's eim jede Morgen a Grind spöje!

Ume-n-e settige bi ni emel o für ne zytlang under d'Chnode grate. Du erst ha-n-i du gspürt, wie schwär es isch, eme ne Tüpflichyßer hindernache z'loufe. I der Töibi bin i o, wie mängs andere, zum Houptme glüffen un ihm ds Gländ gschlagt.

U was seit mer dä? — „Los, Kobi“, seit er, „im Militär het geng der Höcher rächt, u we du sim Muul nid masch troue, so lueg ihm halt i Gottsname nid druf; lueg es paar Zoll wyter ueche, uf finer Bändeli am Huet u däich: Mer isch halt jek hie vo Amts wäge der Gschyder. Dir chöit de später ume wächste. — I mache's füraa grad glych, u bi geng guet gfare dermit. Es isch im Militär nid viel anderisch, als dabeime-n-o: Di einte zeigen eim, wie-m-es söll mache, u die andere, wie-m-es nid söll mache. Wo Weidne chame-n-öppis lehre, we me wott. Oder was meinsch, Kobi?“

I bi mit däm Bricht furt u ha-ne-n-usprobiert, u richtig, das Mitteli het gwürt: Ds Warten isch mer vo denn etwäg veeichli ringer gange.

Gly druf hei mer Scharfschieße gha. Hühnerbach Sami schießt söif Nuller un en Einer. „Geel“, machen i, „was isch

Sami?“ Un är chrauet hinder den Ohre u git zrugge: „He nu, i Gottsname, me mueß geng däiche, es hätt no verflüchter chönnen useshol!“

„Aber nid meh grad unerchant viel“, meint der Houptme wo hinder ihm zueche steit. Mer isch es Nummero wyter ueche u nüt wyterisch gseit, wil er gwüßt het, daß Sami süsch ds Schwarze geng öppe no preicht het, aber o nid es Gheije macht, we's es ungrads mal e Sandhaas git.

Un eso isch es Wiehnachten u Neujahr worde. Mir hei das Züüg ds Dälsbärg i der Sunne gfyret, hei gliedet u Theater gspielt, so ärdeschön, daß der Divisionär Wildbolz, wo grad bi-n-is z'Visite gsy isch, seit, mir figen es bravs Batalion; u we mir nume halb so guet schießi, wie mr jek gfunge heige, so chönni's de hingäge nid säble, wen eis der Fünd chömm.

Sami, wo finer söif Nuller u der Einer no nid ganz ver-gäffe gha het, chüschet mer i ds Ohr: „Du, het er ächt öppen öppis vernoh? — Das fählt si nüt!“

Twäregrabe Häfeli het ne du tröschtet: „He los, Sami, bi-n-üs i der Schwyz fallt äben einen uf, wenn er schlächt schießt. — Es isch bim Saffermänt gschyder, es sig eso, weder umge-ferht!“

U das het me wyt ume gwüßt; änet dem Rhyn u dem Jura; u däm hei mir vilicht alls z'verdanke gha. Mi het is emel lah sy, u das gwüß nid numen us Liebi, aber jedefalls will me-n-üfi Höger gschöche het u derhinder üfi Büchse, wo mer nid meh us de Fingere gleit hei, gäh wie's is blanget het, gäh wie-n-is ds Härzeleid under em Wafferod gmottet het. Ds Warte het scho mäng Chrieg gwunne; mir gwinnene o das Mal, we mer Giduld hei! — Aber das mueß glehrt si!

Wo mer du z'Hustagen ändtliche si-n-abglöst worde, het's is dilecht, es sig jek no ganz gäbig gange. U wo der Trumpeter Wachtmeister der Spöiver us em Horn gschüttlet het für der Ton zum Bärnermarsch az'gäh u mir hinder zueche, hinder der Fahne u der Musig i ds Dörfli yboge si, meint du Hühnerbach Sami zue mer: „He nu, es hätt wie liecht no verflüchter chönnen useshol!“
Adolf Schaer.

Bereitschaft

Am 25. März dieses Jahres erschien in Nr. 12 der Berner Woche ein Aufsatz mit dem Titel „Volkskrieg?“. Dieser Aufsatz, geschrieben unter dem unmittelbaren Eindruck des Ueberganges der Tschechoslowakei an Deutschland, beschäftigte sich mit dem Haager Abkommen, gemäß welchem die Teilnahme aller nicht in militärischen Verbänden organisierten Zivilpersonen an einer aktiven Verteidigung des Landes verboten und dem Meuchelmord gleichgeachtet wird. Gerade in jenen Märztagen konnte man vielfach von Nicht-Dienstpflichtigen, die Neußerung hören, daß man sich auch im Hinterlande gegen eine überraschend einbrechende fremde Invasion mit allen Mitteln wehren würde. Diese Auffassung entsprach zwar unserer altüberlieferten soldatischen Tradition, — es ist nur an das in den begeistertsten Tagen der Grenzbesetzung von 1856/57 entstandene „Roulez, tambours!“ mit seinem „Dans nos cantons chaque enfant nait soldat“ zu erinnern, sie stand jedoch im Gegensatz zum ausdrücklichen Wortlaut der auch von der Schweiz unterzeichneten Haager Landkriegsordnung.

In jenen bewegten Märztagen des vergangenen Frühjahres wußte man in der Öffentlichkeit noch nichts von den umfassenden Vorbereitungen, die der Bundesrat in Verbindung mit den militärischen Instanzen getroffen hatte, um unser ganzes Volk, gemäß den modernen Forderungen der totalen Kriegsführung, wehrhaft zu machen. Daher lautete damals noch die Schlussfolgerung: die

Schweiz trete vom Haager Abkommen zurück und nehme für sich wieder das Recht des uneingeschränkten Volkskrieges in Anspruch, wie dies vor 1907 für uns ohne spitzfindige Verlaufsulierung Geltung gehabt hat. Ausgehend von der offensichtlichen Tatsache, daß die Haager Landkriegsordnung von den Mächten nicht eingehalten wird, und daß sie ferner unklare Bestimmungen enthält, die uns schwere Hemmungen gegenüber den überfallartigen modernen Kriegsmethoden auferlegt, erschien diese Forderung nicht unberechtigt. Heute ist sie jedoch nicht mehr zeitgemäß. Unser Land ist nunmehr auf die totale Kriegsführung in einem Maße vorbereitet, wie dies vor wenigen Monaten noch kaum vorstellbar war, und zwar im gesetzlichen Rahmen der Haager Landkriegsordnung. Heute kann jeder Schweizerbürger zur Verteidigung des Landes aufgerufen werden oder sich freiwillig zur Verfügung stellen. Keiner braucht sich mehr von der aktiven Landesverteidigung ausgeschlossen zu fühlen. Er kann sicher sein, einen Platz zugewiesen zu erhalten, an welchem er das seine zum Kampf für unsere Freiheit und Selbständigkeit beitragen kann, während dies früher nur dem ausgebildeten Soldaten vorbehalten blieb.

Ich habe mich seinerzeit nicht an der Diskussion beteiligt, die sich im Anschluß an den Aufsatz „Volkskrieg“ in fast allen Schweizer Zeitungen erhob. Da heute die Fragen jedoch abgeklärt sind, mögen einige rückblickende Bemerkungen nicht unangebracht sein. Der Gedanke des Volkskrieges war damals sehr

aktuell. Er entsprach dem Volksempfinden und einer weitverbreiteten, wenn auch in ihrer Tragweite nicht immer ganz klar erkannten Auffassung. Die Freischarenkriege liegen schließlich noch nicht soweit zurück, daß sie ganz außerhalb der heute noch lebendigen Volkstradition stünden. Vor allem war man sich aber dessen nicht bewußt, daß ein Verteidigungskampf gegen einen mit bewaffneter Macht in die Schweiz eindringenden Feind rechtlich nur dem aktiven Wehrmann vorbehalten war, und daß daher ein großer Teil des Volkes von der Landesverteidigung gemäß Haager Landkriegsordnung ausgeschlossen sein mußte.

Die in der Berner Woche geäußerten Ansichten wurden vom „Bund“ aufgenommen und von Chefredaktor E. Schürch in ausgezeichneten Darlegungen interpretiert und vertieft und in weiteste Kreise hinausgetragen. Im Publikum fand der Gedanke des Volkskrieges größtenteils begeisterte Zustimmung, zum Teil aber auch heftige Ablehnung. Besonders wurde dieser Gedanke des Volkskrieges von Hans Georg Witz in einer Art und Weise angegriffen und herabgesetzt, wie es in solchen Dingen im allgemeinen sonst nicht üblich ist. Seine wortreiche Polemik, die von falschen Verallgemeinerungen so wenig frei ist wie von Unterstellungen niemals geäußelter Gedanken, verkennt in jeder Weise unsere beste militärische Tradition, wenn er glaubt, Volkskrieg einfach mit unorganisiertem, regellosem Bändenkrieg, mit Meuchelmord, Giftkrieg, Tötung von Verwundeten, Blünderungen usw. gleichsetzen zu können. Wenn er in diesem Zusammenhang von „totalität des Wahnsinns“, von „hohlem Pathos“ und „eingebildetem Heldentum“ spricht und meint, man dürfe „im Volk nicht die Meinung aufkommen lassen, daß das Heil der Schweiz in der Hand von Freischützen und Skalpjägerinnen liege“, so sind dies Uebertreibungen, die in einer Diskussion über so ernste Fragen keinen Platz haben sollten. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß ihn sicher die besten Absichten leiteten. Es bestand jedoch kein Grund und kein Anlaß, mit der Verunglimpfung anderer Ansichten so weit zu gehen, wie er dies getan hat.

Heute sind alle diese Fragen rechtlich vollkommen abgeklärt, und zwar:

1. durch die bundesrätliche „Verordnung über die Hilfsdienste“ (S.D. Vo) vom 3. April 1939, und
2. durch die bundesrätlichen „Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall“ vom 30. Oktober 1939.

Das Problem aller Erörterungen über den Volkskrieg war im Grunde nur das eine, nämlich: wer gehört im Kriegsfall zur „bewaffneten Macht“ und genießt infolgedessen den Schutz der Haager und Genfer Abkommen, — und wer gehört zur „Bevölkerung“, deren Teilnahme an Kampfhandlungen verboten ist und nach Kriegsrecht äußerst schwer bestraft wird. Diese Frage ist heute mit aller wünschbaren Deutlichkeit in den beiden obgenannten bundesrätlichen Verordnungen beantwortet. Sie zeigen, daß unsere verantwortlichen politischen und militärischen Instanzen alles getan haben, was in den gespannten Monaten vor dem Kriegsausbruch nur irgend erwartet werden konnte, um diesen lebenswichtigen Fragenkomplex in endgültiger und gründlicher Form abzuklären.

Zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören selbstverständlich und in erster Linie die Truppen. Dann aber auch die von den Truppenführern während des Kampfes eingestellten Freiwilligen, die durch Uniform oder zum mindesten durch die eidgenössische Armbinde als Truppenzugehörige kenntlich gemacht werden müssen. Ferner die örtlichen Fliegerabwehren, das Grenzschutzkorps, die Heerespolizei und die Polizeikorps der Kantone und Gemeinden.

Zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören weiter die Hilfsdienste und der Luftschutz, das bewaffnete Bahnpersonal, das bewaffnete Personal der Kraftwerke und Unterwerke.

Während die Zugehörigkeit der meisten dieser Gruppen zur bewaffneten Macht ohne weiteres verständlich ist, bedarf die Unterstellung der Hilfsdienste unter die bewaffnete Macht zweifellos noch einiger Erläuterung, da mit ihr eine außerordentlich weittragende Neuerung in unsere militärische Organisation eingeführt wurde, die wohl noch nicht überall in ihrer Bedeutung voll erkannt wurde. Mit der Organisation der Hilfsdienste ist die Möglichkeit geschaffen, jeden arbeitsfähigen Schweizerbürger für die aktive Landesverteidigung aufzubieten.

Die Verordnung über die Hilfsdienste unterscheidet vier Aufgebotsgruppen, nämlich:

A. Hilfsdienstpflichtige, die ohne besonderes Aufgebot im Mobilisationsfall wie die Truppen einzurücken haben.

B. Hilfsdienstpflichtige, die im Bedarfsfall einberufen werden können und deren Einrücken keine Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hat.

C. Hilfsdienstpflichtige, deren Einrücken Nachteile für die Kriegswirtschaft zur Folge hätte und die daher nur in zweiter Linie zur Einberufung in Betracht kommen.

D. Hilfsdienstpflichtige, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes der für Volk und Heer lebenswichtigen Verwaltungen und Unternehmungen unabkömmlich sind.

Bei der Rekrutenaushebung werden alle Wehrpflichtigen, die nicht militärdiensttauglich, aber arbeitsfähig sind, hilfsdienstpflichtig erklärt. Ferner können den Hilfsdiensten zugeteilt werden alle nicht mehr dienstpflichtigen ehemaligen Wehrmänner. Schweizerbürger, die von der Armee für bestimmte Aufgaben benötigt werden, können schon vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters in die Hilfsdienste eingeteilt werden. So z. B. Pfadfinder, Gymnastikanten, Kadetten usw. Freiwillige, die sich in bezug auf Charakter und Leistungsfähigkeit zu irgend einem Hilfsdienst eignen, können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter zugeteilt werden.

Auch Frauen können als Freiwillige dem Hilfsdienst zugeteilt werden, sofern ihre Eignung den Anforderungen der betreffenden Hilfsdienstgattung entspricht. In Frage kommen dabei namentlich Sanitätshilfsdienst, administrativer Hilfsdienst, Verbindungshilfsdienst (Telephonistinnen, Telegraphistinnen usw.), Motorwagenhilfsdienst und die Hilfsdienste für Ausrüstung, Bekleidung und Fürsorge. Alle Hilfsdienstpflichtigen sind Wehrmänner; als solche gelten auch die weiblichen Hilfsdienstpflichtigen. Der von ihnen geleistete eidgenössische Dienst ist Militärdienst. Seit Beginn der Mobilisation haben weit über zehntausend Frauen in den entsprechenden Hilfsdienstgattungen aktiven Militärdienst geleistet.

Die Hilfsdienstpflichtigen werden verwendet zur Ergänzung der Truppenverbände aller Heeresklassen, namentlich des Landsturmes, zur Bildung von Einheiten und Detachementen der verschiedenen Hilfsdienstgattungen, zur Einteilung in die Luftschutzorganisationen und schließlich als Mannschaftsreserve für die verschiedenen Bedürfnisse der Landesverteidigung im Kriegsfall.

Die Verordnung über die Hilfsdienste vom 3. April 1939 unterscheidet nicht weniger als 31 Hilfsdienstgattungen, so unter anderem der bewaffnete Hilfsdienst, in den Leute, die im Militärdienst mit der Handfeuerwaffe ausgebildet wurden, oder Besitzer einer vom Militärdepartement vorgeschriebenen Handfeuerwaffe, eingeteilt werden. Die bewaffneten Hilfsdienst-Detachemente erhalten militärische Ausrüstung und Bekleidung. Außer den aus den Truppenverbänden entlassenen Wehrmännern finden im bewaffneten Hilfsdienst alle diejenigen Männer Aufnahme, die keine vollständige militärische Ausbildung genossen haben, sich aber dauernd über genügende Schießfertigkeit ausweisen. Diese werden zu Hilfsdienst-Bewachungskompagnien verwendet, denen der Bewachungsdienst kriegswichtiger Objekte im Hinterland obliegt.

Weitere Hilfsdienstgattungen sind der Flieger- und Fliegerabwehr-Hilfsdienst, Luftschutz, Tarnungs-Hilfsdienst, für den

Maler, Schaufensterdekorateure, Seiler, Gärtner, Forstgehilfen und sonstige Leute, die sich zur Ausführung von Tarnungen eignen, Verwendung finden. Ferner seien erwähnt der Mineur-, Bau-, Eisenbahn-, Elektriker-, Sanitäts-, Verbindungs-, Motorwagen- und Motorrad-Hilfsdienst. Dem Administrativen Hilfsdienst werden Leute zugewiesen, die Kenntnisse in Verwaltungssachen besitzen, wie Sekretäre, Buchhalter, Korrespondenten usw. Im Gebirgs-Hilfsdienst werden erfahrene Bergsteiger, Bergführer und gewandte Skiläufer gebraucht. Neben dem chemischen Hilfsdienst gibt es auch noch einen sog. Intellektuellen Hilfsdienst, dem Leute in leitender Stellung in Handel, Industrie und Verwaltung sowie Geologen zugeteilt werden können.

Es würde zu weit führen, wollte man alle die 31 Gattungen der Hilfsdienste anführen. Wichtig ist, daß dadurch praktisch jeder arbeitsfähige Bürger für die Landesverteidigung mobil gemacht werden kann, und daß die Hilfsdienste alle unter dem völkerrechtlich wichtigen Begriff der bewaffneten Macht unterordnet werden.

Mit der Verordnung über die Hilfsdienste wurde bereits im Frieden eine Organisation geschaffen, durch die der „Volkskrieg“ politisch und militärisch soweit gesetzlich reglementiert ist, daß die Gefahr einer Abenteuerpolitik auf eigene Faust vollständig ausgeschlossen ist. Ein Hinweis auf diese am 3. April erlassene und — seltsamer Zufall! — auf 1. September in Kraft getretene Hilfsdienst-Ordnung hätte seinerzeit genügt, die reichlich verworrene Diskussion und die Ungewißheit über die Frage „Volkskrieg?“ ohne überflüssige Polemik vollkommen abzuklären. Daß nur ein organisierter Widerstand gegen einen einbrechenden Feind überhaupt einen Sinn hat, wurde niemals bestritten.

Damit ist die wichtigste Voraussetzung der Haager Landkriegsordnung, die Organisation des bewaffneten Widerstandes erfüllt. Die Hilfsdienste genießen als bewaffnete Macht die Vorteile der Haager und Genfer Abkommen und werden nicht mehr wie dies früher rechtlich durchaus möglich war, als Meuchelmörder oder Franc tireure behandelt.

Wer gehört nun eigentlich zur Bevölkerung? Alle Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, also alle, die nicht militärisch in den Truppen, Hilfsdiensten usw. organisiert sind. Jedoch darf nach Kriegsrecht auch die Bevölkerung oder ein Freiwilligenkorps kriegerische Kampfhandlungen vornehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
2. wenn sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. wenn sie ihre Waffen offen führen und
4. wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Bräuche des Krieges beobachten.

Sollten ausnahmsweise Freiwilligenkorps gebildet werden, — so steht es in den Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall, — so ist darauf zu achten, daß das „feste, aus der Ferne erkennbare Abzeichen“ ein möglichst deutliches ist; eine eidgenössische Armbinde genügt, jedoch ist die Uniformierung, wenigstens teilweise (z. B. Kaput und Police-mütze) bei weitem vorzuziehen. Immerhin ist dazu zu bemerken, daß eine Armbinde nicht „fest“ ist, und daß auch der Ausdruck „aus der Ferne erkennbar“ keineswegs klar umschrieben werden kann. Daher die Wichtigkeit der Uniformierung. Auch die anderen wesentlichen Bedingungen der Landkriegsordnung, gemäß welchen die Bevölkerung am Kriege teilnehmen darf, zeichnen sich keineswegs durch unmißverständliche Klarheit aus.

„Der Umfang der Verpflichtungen, die sich aus dem offenen Führen der Waffen ergeben, ist durchaus unklar“, schreibt Mark Hauser in einer ausgezeichneten wissenschaftlichen Studie über diesen Artikel der Landkriegsordnung. „Wo ist die Grenze zwischen meuchlerischer Tötung und Angriff aus dem Hinterhalt?

Ist solchen Verbänden das Legen von Hinterhalten überhaupt verboten? Heißt die Waffen offen führen, daß man sie immer tragen muß? Wann kann man von einer Waffe sagen, daß sie offen getragen sei? Wann sind die Waffen offen zu tragen? Auch nach dem Kampf? Gibt es Waffen, die man nicht offen tragen kann? Pistolen und Handgranaten können schließlich auch offen getragen werden, wurden in Belgien aber aberkannt. Es kann doch kein Irregulärer gezwungen werden, dem Gegner schon auf große Distanz mit Feuer zu verstehen zu geben, daß er da sei. Schießt er — mit was es immer sei —, dann ist jede Waffe „offen“. Der Vorwurf der „meuchlerischen Tötung“ wurde in fast allen deutschen Anklagen gegen Belgien erhoben. Derjenige, der an der Unterdrückung eines Volkskrieges interessiert ist, wird gerne gerade auf Grund dieser Bestimmungen den Kampf der Irregulären als völkerrechtswidrig erklären und entsprechend behandeln.“

Diesen Bedenken sind nun durch die Bundesrätlichen „Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall“ vom 30. Oktober 1939 im großen und ganzen die Rechtsgründe entzogen worden. Wesentlich ist, daß die Bevölkerung, wenn sie kriegerische Kampfhandlungen vornimmt, militärisch organisiert ist, wenn jemand als Verantwortlicher an der Spitze solcher Kampfverbände steht und sie sich dadurch gegen Einzelaktionen selbständig und ohne Befehl vorgehender Marodeure unterscheiden. Daß dabei in allen Fällen die Bevölkerung und die Kriegführenden die Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Befehlen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens wahren werden, ist für uns eine solche Selbstverständlichkeit, daß die Gleichstellung des Volkskrieges mit Giftkrieg, Tötung von Verwundeten, Plünderungen usw., wie dies eine polemische Mißdeutung hat hineininterpretieren wollen, niemals auch nur in Erwägung gezogen wurde.

Wie wichtig andererseits kriegerische Handlungen der Bevölkerung werden können, darüber gibt die Weisung des Bundesrates mit aller Deutlichkeit Aufschluß: Die Volkserhebung (levée en masse) kann sich gegenüber einem plötzlich auftauchenden Feind (Ueberfall an einer von den Truppen schwach besetzten Stelle der Grenze, Einbruch von Panzertruppen oder motorisierten Verbänden, Ueberfall durch Fallschirmtruppen) als notwendig erweisen, ebenso gegen ausländische Sabotageorganisationen im Innern des Landes; die Teilnahme an diesen Sabotageorganisationen ist überdies als Verbrechen zu behandeln.

Zur Abwehr sind in erster Linie die an Ort und Stelle befindlichen Wehrmänner verpflichtet, auch dann, wenn sie sich nicht im Dienst befinden. Sie sollten aber, wenn dies möglich ist, den Kampf in Uniform aufnehmen. Sobald sie Uniform tragen gehören sie zu den Truppen. Was die übrige Bevölkerung anbetrifft, so ist ihre Mitwirkung am Kampf als Freiwillige oder als Mitglieder von Freiwilligenkorps der Beteiligung an einer Volkserhebung vorzuziehen. Soweit die Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall.

Mit der Verordnung über die Hilfsdienste einerseits und mit den genannten Bundesrätlichen Weisungen an die Bevölkerung für den Kriegsfall hat sich die Schweiz eine rechtliche Grundlage geschaffen, welche die Unklarheiten der Haager Landkriegsordnung beseitigt und unseren verantwortlichen Instanzen die Voraussetzungen in die Hand gibt allen Ueberraschungen des modernen totalen Krieges begegnen zu können. Daher dürfen wir heute sagen: wir sind bereit und unsere Bereitschaft wächst mit jedem Tage, je gründlicher die behördlichen Verordnungen und Weisungen in die Wirklichkeit umgesetzt werden.

Die seinerzeit in der Öffentlichkeit so heftig umstrittenen Fragen wurden keineswegs nutzlos aufgeworfen. Sie haben nunmehr eine umfassende Abklärung erfahren.

Wenn die Schweiz angegriffen werden sollte, wird sie ihr Gebiet mit allen Kräften verteidigen.

Strahm.